Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5727

22. 09. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/5207 —

Aufhebbare Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung der Wirtschaftssanktionsmaßnahmen gegen Serbien und Montenegro auf Grund der VN-Resolution 820 (1993).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/5207 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. September 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Elke Leonhard-Schmid**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Verordnung wurde am 25. Juni 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 30. September 1993 vorzulegen, überwiesen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution Nr. 820 vom 17. April 1993 eine Verschärfung des am 30. Mai 1992 mit der Resolution Nr. 757 verhängten Wirtschaftsembargos gegen Serbien und Montenegro beschlossen. Die zusätzlichen Sanktionsmaßnahmen sind zum 26. April 1993 in Kraft getreten, nachdem die bosnischen Serben den von den Vermittlern Vance und Owen vorgelegten Friedensplan für Bosnien-Herzegowina nicht angenommen haben.

Die neue Resolution sieht zusätzliche Beschränkungen insbesondere im Bereich der Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro sowie im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs vor. Sie ordnet ferner zusätzliche Beschränkungen gegenüber den von Serbien besetzten Gebieten Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas an. Wie schon die Resolutionen Nr. 757 und 787 (1992) stützt sich auch die Resolution Nr. 820 (1993) auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Resolution ist daher für alle Staaten bindend.

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung ihre entsprechenden Verpflichtungen um. Soweit die Umsetzung bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates vom 26. April 1993 (ABl. EG, 28. April 1993, Nr. L 102/14) erfolgt ist, hat die Regelung nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht setzt. Die vorliegende Verordnung dient jedoch — auch im Anwendungsbereich der EG-Verordnung — der Strafbewehrung der Sanktionsverbote. Verstöße gegen die Embargo-Beschränkungen werden durch die Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

Ermächtigungsgrundlage für die durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehenen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr sind § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 AWG. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind auf Grund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Soweit die Durchfuhr durch Serbien und Montenegro verboten wird und zusätzliche Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs für serbisch-kontrollierte Unternehmen im Wirtschaftsgebiet verhängt werden, führt dies zu einer Belastung der Wirtschaft, die tendenziell preissteigernd wirken kann. Auswirkungen im Einzelfall lassen sich nicht quantifizieren; sie dürften aber wegen des geringen Anteils der betroffenen Handelsströme und Handelsunternehmen an der Gesamtwirtschaft gering sein und sich auf Ausnahmefälle beschränken. Deshalb werden keine meßbaren Auswirkungen auf Grund der Beschränkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau erwartet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/5207 — in seiner 59. Sitzung am 22. September 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. September 1993

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333